

**SATZUNG**  
**des Tennis-Clubs Nehren e. V.**

**I. Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit**

**§ 1**

**Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Nehren", abgekürzt "TC Nehren".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung wird dem Namen des Vereins der Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.) angefügt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Nehren.

**§ 2**

**Vereinsämter und Verbandsmitglieder**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Der Verein wird Mitglied des Württ. Landessportbundes und des Württ. Tennisbundes. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Landessportbundes, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, sind auch für den Verein rechtsgültig.

**§ 3**

**Geschäftsjahr des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**II. Mitgliedschaft**

**§ 4**

**Mitgliedsarten und Altersstufen**

- (1) Dem Verein gehören an:
  - a) Aktive Mitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder),
  - b) Passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder (können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden)
- (2) Als erwachsene Mitglieder gelten Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Jugendliche gelten Personen zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Als Kinder gelten Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

## **5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist an einen schriftlichen Aufnahmeantrag gebunden. Minderjährige bedürfen außerdem der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Das ausscheidende Mitglied ist bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, es sei denn, der Vorstand trifft eine andere Entscheidung. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

### **§ 7**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Vorstand erlassenen Platz- und Hausordnung zu benutzen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in denen alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das gleiche Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte einmalige Aufnahmebeitrag zu bezahlen.
- (2) Die Beiträge werden vom Kassierer im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## **IV. Organe und Verwaltung des Vereins**

### **§ 9**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) die Prüfungskommission (Kassenprüfer)
- d) auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weiter organisierte Einrichtungen geschaffen werden.

### **§ 10**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung an andere Organe delegiert worden sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) jährliche Wahl der Prüfungskommission ( 2 Kassenprüfer),
  - e) Entscheidung über Herstellung, Erweiterung oder Aufgabe von Vereinseinrichtungen,
  - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresetats,
  - g) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften,

- h) jährliche Entlastung des Vorstands,
  - i) Auflösung des Vereins.
  - j) Beratung vorliegender Anträge
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
  - (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Wahl vorliegt.
  - (5) Die Mitgliederversammlung kann nicht über Fragen und Anträge entscheiden, die nicht auf der Tagesordnung in der Einladung aufgeführt oder die nicht fristgerecht beim Vorstand eingereicht sind, es sei denn, dass die erschienenen Mitglieder einstimmig anders beschließen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen; diese müssen auf der Tagesordnung erscheinen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen. Über Anträge, die später als 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind, braucht der Vorstand keine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
  - (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so entscheiden die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Neuansetzung der Versammlung innerhalb einer halben Stunde. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist satzungsgemäß einberufen, wenn die Einladung im Amtsblatt der Gemeinde Nehren mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, dem Ort und der Zeit der Mitgliederversammlung veröffentlicht ist. Die Tagesordnung muss alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zeit zwischen Veröffentlichung der Einladung und dem Termin für die Mitgliederversammlung von 2 auf 1 Woche verkürzt werden kann.
- (8) Im Falle, dass eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, ist die Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt von 14 Tagen nach dem 1. Termin zu vertagen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. In der Einladung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende einzuberufen oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter:
- a) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes
  - b) auf Grund eines von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebenen Antrags einzuberufen
  - c) wenn sonst die Einberufung im Interesse des Vereins liegt.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung je zur Hälfte im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen, sofern sie nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Der Vorstand besteht aus **10 Mitgliedern** des Vereins. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausbezahlt werden.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Kassier,
  - d) der Schriftführer,
  - e) der Sportwart,
  - f) der Jugendwart,
  - g) der Pressewart,
  - h) 3 weitere Beisitzer.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortlichkeit des Vorstands nicht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen vom Etat abzuweichen. Er hat darüber die Mitgliederversammlung zu unterrichten und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.

## **§ 12**

### **Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Der 2. Vorsitzende ist nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt; dasselbe gilt für die Geschäftsführungsbefugnis.

## **§ 13**

### **Kassier**

- (1) Der Kassier ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte.
- (2) Die Kasse des Vereins ist von zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern des Vereins oder einem Dritten am Ende eines jeden Geschäftsjahres (31. Dezember) zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 14

### **Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Pressewart**

- (1) **Der Schriftführer** erledigt die schriftlichen Arbeiten.  
Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzuführen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und aufzubewahren.
- (2) **Der Sportwart** ist für die sportlichen Belange des Vereins, für die Aufstellung und Betreuung der an den Verbandsturnieren teilnehmenden Mannschaften, die Führung der Rangliste und den gesamten mit der Erledigung dieser Aufgaben zusammenhängenden Schriftwechsel verantwortlich.  
Der Sportwart ist berechtigt, im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse den allgemeinen Spielbetrieb auf der Tennisanlage zugunsten sportlicher Belange einzuschränken bzw. ggf. gänzlich einzustellen. Dabei ist der Sportwart gehalten, im Rahmen des Möglichen die Belange aller Vereinsmitglieder zu berücksichtigen.
- (3) **Dem Jugendwart** obliegt im Einvernehmen mit dem Sportwart insbesondere die spielerische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, und die Erledigung des gesamten damit zusammenhängenden Schriftwechsels. Er ist Stellvertreter des Sportwarts.
- (4) **Der Pressewart** ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

## § 15

### **Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Prüfer haben jederzeit das Recht und einmal jährlich die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenprüfung des Vereins zu prüfen

## **V. Auflösung des Vereins**

### **§ 16**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Zur Beschlussfassung bedarf es
  - a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.
  - b) der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder,
  - c) der Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes,
  - d) einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sind die Voraussetzungen der Ziffer b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nehren, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der
  1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31.03.2009 in Abänderung der bisherigen Satzungen beschlossen.



(2) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nehren, den

Die Vorstandsmitglieder: